

Kurzarbeitergeld – Neuregelungen „Corona“

**Ab 10% betroffene*
Arbeitnehmer/innen im
Betrieb**

(* Ausfall von mehr als 10%
des Bruttolohns)

Kein Abbau
von Überstunden oder
Urlaub erforderlich

**Gilt erstmals auch für
Leiharbeiter/innen;**
Nach jetzigem Stand nicht für
Azubis und Minijobber

Vollständige Erstattung
der Sozialversicherungs-
beiträge durch die
Arbeitsagentur

 **Erstattet werden 60% des entfallenden
Nettoentgelts
bzw 67% bei Haushalten mit mind. einem Kind**

Neuregelung gilt rückwirkend ab 01.03.2020

Antragsverfahren

- Anzeige des KuG muss durch Arbeitgeber erfolgen
- ausschließlich online unter
www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall
- Leistungsantrag erfolgt durch Steuerbüro
- Neue Anzeige nach 3 Monaten ohne Kurzarbeit erforderlich